



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan WR: Freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung für Arbeitslose

Verabschiedet am

19.05.2025

Gültig ab dem

01.01.2026

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2 Beginn der Vorsorge	1
Berechnungsgrundlagen	1
Art. 3 Versicherter Lohn	1
Art. 4 Umwandlungssätze	1
Vorsorgeleistungen	1
Leistungen bei Pensionierung	1
Art. 5 Altersleistungen	1
Art. 6 Pensionierten-Kinderrente	1
Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos	1
Leistungen im Todesfall	2
Art. 8 Ehegattenrente	2
Art. 9 Lebenspartnerrente	2
Art. 10 Waisenrente	2
Art. 11 Todesfallkapital	2
Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistungen bei Invalidität	2
Art. 13 Invalidenrente	2
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	3
Art. 15 Beitragsbefreiung	3
Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos	3
Finanzierung	3
Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner	3
Art. 18 Ende der Beitragspflicht	3
Art. 19 Beitragssätze	3
Art. 20 Eingebachte Freizügigkeitsleistung	3
Art. 21 Einkauf	3
Schlussbestimmungen	3
Art. 22 Änderung des Vorsorgeplanes	3
Art. 23 Massgebender Text	3
Art. 24 Inkrafttreten	4
Anhang	5
Art. 1 Umwandlungssätze	5
Art. 2 Beitragssätze	5

Versicherte Personen

Art. 1 **Kreis der versicherten Personen**

In diesem Vorsorgeplan können Bezügerinnen und Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung, welche aus der obligatorischen Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 Abs. 2 BVG weiterführen, solange sie nicht unter das BVG-Obligatorium fallen und auch keiner anderen freiwilligen BVG-Vorsorge beitreten können. Die Anmeldung zur Weiterführung der Vorsorge hat innert 3 Monaten nach Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität zu erfolgen.

Art. 2 **Beginn der Vorsorge**

Der Eintritt in diesen Vorsorgeplan erfolgt am Tag, nachdem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden ist.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 **Versicherter Lohn**

Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war. Der versicherte Lohn ist nicht veränderbar.

Art. 4 **Umwandlungssätze**

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Leistungen bei Pensionierung

Art. 5 **Altersleistungen**

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Altersrente.

Art. 6 **Pensionierten-Kinderrente**

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Art. 7 **Auflösung des Zusatzkontos**

In diesem Vorsorgeplan wird kein Zusatzkonto geführt.

Leistungen im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

In diesem Vorsorgeplan wird kein Zusatzkonto geführt.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

Ganze Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Altersguthaben gemäss BVG, multipliziert mit dem für die versicherte Person im BVG-Referenzalter gültigen Umwandlungssatz.

Hochgerechnetes Altersguthaben gemäss BVG

² Das hochgerechnete Altersguthaben gemäss BVG entspricht:

- a. dem Altersguthaben gemäss BVG, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. zuzüglich der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente bis zum BVG-Referenzalter fehlenden Jahre.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

Art. 15 Beitragsbefreiung

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

In diesem Vorsorgeplan wird kein Zusatzkonto geführt.

Finanzierung

Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person stirbt, spätestens aber am Ende desjenigen Monats, in welchem sie das BVG-Referenzalter erreicht.

Art. 19 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Art. 20 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

In diesem Vorsorgeplan können keine Freizügigkeitsleistungen eingebracht werden.

Art. 21 Einkauf

In diesem Vorsorgeplan ist ein Einkauf nicht möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 23 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Dieser Vorsorgeplan wurde am 19.05.2025 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan WR, gültig ab dem 01.01.2025.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Sätze Der Umwandlungssatz im BVG-Referenzalter beträgt 6.80 %.

Art. 2 Beitragssätze

Sätze ¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

BVG-Alter	Risikobeitrag	Subtotal
18 – 24	2.0 %	2.0 %
25 – 34	2.0 %	2.0 %
35 – 44	2.0 %	2.0 %
45 – 54	4.0 %	4.0 %
55 – RA *	4.0 %	4.0 %

* RA = BVG-Referenzalter

Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag ² Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Dieser beträgt 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch mindestens CHF 57 und höchstens CHF 350.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24